



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | | | | |
|---|-----------------------|---|----------------|---|----------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus | SEITEN 1 BIS 3 | <ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus | SEITE 5 | <p>„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“</p> <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachungen über die Auslegung von Anträgen der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen | SEITE 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus | SEITE 3 | <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien• Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2011• Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung | SEITE 6 | <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zur dezentralen Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Cottbus (ausgenommen Stadtteil Kiekebusch)• Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost• Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße“• Stellenausschreibung | SEITE 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• 1. Änderung der Satzung über die Schülerspeisung in der Stadt Cottbus• Beschlüsse der 30. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.06.2011• Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House• Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus• Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus | SEITE 4 | <ul style="list-style-type: none">• Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken | SEITE 6 | <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes | SEITE 7 |

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
3. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
4. Für die jeweilige Benutzung der Bibliothek wird ein spezielles Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte sind in § 12 geregelt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von der Entgeltzahlung für die Nutzung der Bibliothek gemäß § 12 P. 4.1. ausgenommen.
5. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Zweck

Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek ist es, vorrangig Medien und Informationen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, für das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen und zur Förderung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung bereitzustellen. Durch die Erschließung ihres Medienangebotes werden umfassende Zugänge zum universellen Wissen geschaffen. Besondere Beachtung gilt der Unterstützung des lebenslan-

gen Lernens und der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus fördert das Lesen als Grundlage der Bildung. Sie ist Informations- und Kommunikationszentrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Einnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Anmeldung und Benutzerausweis

1. Für die Ausleihe von Medien, zur Nutzung externer elektronischer Dienste und des auswärtigen Leihverkehrs ist eine persönliche Anmeldung erforderlich. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nur gültig nach Zahlung eines Entgeltes entsprechend § 12.
2. Zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes legt der Benutzer bei der Anmeldung seinen Personalausweis vor. Die Bibliothek kann im Einzelfall bei Anmeldung durch Reisepass die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung und bei ausländischen Reisepässen zu-

sätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es zur Anmeldung der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Auf dem Anmeldeformular gibt der Benutzer die erforderlichen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters) an. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Er erteilt schriftlich ebenfalls seine Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen.

3. Geschäftsunfähige Personen sind nur durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.
4. Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
5. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung der Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek, er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel sowie Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadt Cottbus.
6. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung eines Benutzungsentgeltes. Mit der erneuten Zahlung des Benutzungsentgeltes verlängert sich die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
7. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist entgeltpflichtig.
8. Der Benutzerausweis ist im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 13 dieser Ordnung zurückzugeben, oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Rückzahlung von bereits gezahlten Entgelten erfolgt nicht.

(Fortsetzung auf Seite 2)

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 1)

§ 5 Formen der Benutzung

- Die Benutzung der Medien kann in den Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadt- und Regionalbibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Stadt- und Regionalbibliothek übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
- Bei Nutzung der aufgestellten Kopiergeräte und Drucker haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- Bei Nutzung der Rechner und elektronischer Zugänge der Stadt- und Regionalbibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadt- und Regionalbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausleihe

- Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Die Bibliothek darf prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Benutzerausweis vorlegen. Zu diesem Zweck kann die Bibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
- Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten können abweichende Leihfristen durch die Stadt- und Regionalbibliothek bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- Für die Ausleihe von Kunstwerken ist über das Benutzungsentgelt hinaus ein Entgelt gemäß § 12 zu zahlen.
- Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadt- und Regionalbibliothek benutzt werden dürfen.
- Entlehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen. Sie sichert ihr EDV-System durch einen aktuellen Virens Scanner ab. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen. Dies betrifft insbesondere den Download von Angeboten aus dem Internet.
- Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien oder die Anzahl der entleihbaren Medien einer Medienart kann durch die Stadt- und Regionalbibliothek begrenzt werden.
- Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Zeitraum der Leihe haftet der Benutzer.
- Bei der Ausleihe außer Haus sind der Zustand und die Vollständigkeit der Medien einschließlich des Verpackungsmaterials zu überprüfen, sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- Die ausgeliehenen Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
- Die Behebung von Mängeln ohne vorherige Rücksprache mit der Bibliothek ist nicht gestattet.
- Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

§ 7 Verlängerung der Leihfrist

- Liegt für entlehene Medien keine Vormerkung gemäß § 8 dieser Ordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3-mal verlängert werden. Hierzu ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Bei Kunstwerken, für die ein zusätzliches Entgelt nach § 12 zu zahlen ist, wird dieses bei jeder Verlängerung erneut fällig.
- Eine automatische Verlängerung noch entlehener Medien erfolgt nicht.
- Auf Verlangen der Stadt- und Regionalbibliothek sind die Medien vorzulegen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt- und Regionalbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit für bestimmte Medienarten oder Medien einschränken bzw. ausschließen.

§ 8 Vormerkungen

- Ausgeliehene Medien können je Exemplar gegen Entrichtung von Entgelten gemäß § 12 vorgemerkt werden.
- Die Anzahl der Vormerkungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

§ 9 Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek gegen Zahlung eines Entgelts gemäß § 12 und nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, werden vom Benutzer getragen.

§ 10 Rückgabe

- Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist, ohne besondere Aufforderung während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- Die Medien sind vollständig und unversehrt zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten.

§ 11 Leihfristüberschreitung, Ersatzpflicht, Haftung

- Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisentgelte gemäß § 12 zu zahlen. Versäumnisentgelte werden unabhängig von der Zusendung von Mahnschreiben erhoben.
- Versandte Mahnschreiben sind gemäß § 12 kostenpflichtig.
- Werden die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadt- und Regionalbibliothek anstelle der Rückgabe der entlehene Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- Nach Erreichen des Höchstsatzes der Versäumnisentgelte erfolgt die Zusendung einer Rechnung, für die ein Bearbeitungsentgelt erhoben wird. Es werden die zu zahlenden Versäumnis- und Mahnentgelte, der Schadensersatz in Geld für die entlehene Medien und die Entgelte für die Einarbeitung des Ersatzexemplars in Rechnung gestellt.
- Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials ist vom Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten. Es ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei Mediensersatz durch den Benutzer ist in der Regel das gleiche Medium, soweit noch erhältlich, wiederzubeschaffen. Ist das Medium nicht mehr erhältlich, ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, das durch die Stadt- und Regionalbibliothek benannt wird. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann Schadensersatz auch in Geld verlangen. Neben dem Schadensersatz, unabhängig ob Mediensersatz oder Schadensersatz in Geld, ist ein Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zu zahlen. Von der Schadensersatzleistung ausgenommen sind Medien des Medien-

pädagogischen Kabinetts, die durch Beschäftigte der Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus zur Ausübung ihrer Dienstfunktion ausgeliehen wurden. Eine Beschädigung darf nicht vorsätzlich erfolgt sein.

- Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch die unzulässige Weitergabe oder den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Verlust des Benutzerausweises nicht umgehend der Stadt- und Regionalbibliothek gemeldet wurde.
- Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek.

§ 12 Entgelte

- Ermäßigungen für Entgelte werden gewährt, wenn bei Antragstellung oder bei Eintritt der Zahlungspflicht das Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes nachgewiesen wird. Die aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind abschließend.
- Entgelte sind sofort fällig und unverzüglich zu entrichten.
- Die Entgelte können unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- Art und Höhe der Entgelte
 - Entgelte für eine Nutzungszeit von 1 Jahr/für 1 Halbjahr/für 1 Monat
 - für Erwachsene (Vollzahler) 24,00 €/14,00 €/5,00 €
 - für Rentner, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr 15,00 €/9,00 €/3,00 €
 - für Jugendliche ab dem 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises, schwerbehinderte Menschen, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld 6,00 €/4,00 €/1,00 €
 - 2 Erwachsene und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Schulzeit 30,00 €
 - für juristische Personen und Personenvereinigungen (Korporativbenutzer) 36,00 €
 - Entgelt für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises 5,00 €
 - Entgelt für den Ausdruck von Rechercheergebnissen aus Datenbanken auf Papier je Seite DIN A 4 0,10 € auf CD/DVD (wird von der Bibliothek zur Verfügung gestellt) je CD/DVD 0,50 €
 - Entgelt für Literaturrecherchen je angefangene halbe Stunde 15,00 €
 - Entgelt für die Ausleihe von Kunstwerken je Werk 3,00 €
 - Entgelt für Vormerkungen von ausgeliehenen Medien je Medium 0,25 € plus Porto
 - Entgelt für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, Versendung der Benachrichtigungskarte, Bestellung lt. Leihverkehrsordnung plus Porto
 - Entgelt für die Realisierung der Fernleihe 1,00 €
 - Entgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro überschrittenem Ausleihtag (nur Öffnungstage werden gezählt) und pro entliehenem Medium werden ab der 2. Woche folgende Entgelte erhoben:
 - ab 2. Woche
 - für Erwachsene 0,50 €
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises 0,20 €
 - ab 3. Woche
 - für Erwachsene 1,20 €
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Schüler bis zur Beendigung

AMTLICHER TEIL

- der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises 0,50 €
Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisentgelte je nicht zurückgegebenem Medium
- für Erwachsene bei 25,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises 10,00 €
- 4.9. Bearbeitungsentgelte
1. Mahnung (Erinnerung) Porto
2. Mahnung 2,00 € plus Porto
Rechnung 5,00 € plus Porto
- 4.10. Benachrichtigung bei Beschädigung an Medien, Verlust von Spieleteilen u. ä. Porto
4.11. Schadensersatz für Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterialien und Spielanleitungen in Höhe des jeweils festgestellten Wertes

- 4.12. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums bei Neuwerb durch die Bibliothek 9,00 €
bei Ersatzleistung durch den Benutzer 5,00 €
- 4.13. Entgelt für die Internet-Nutzung Nutzungszeit 60 min 1,00 €

§ 13 Ordnung in der Bibliothek

1. Der Aufenthalt in den Räumen und Gebäuden der Stadt- und Regionalbibliothek ist nur für zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Die Besucher/Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und -räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Besucher/Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafés gestattet. Das Rauchen ist verboten.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

4. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek haftet die Stadt Cottbus nicht.
5. Der Leitung der Stadt- und Regionalbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiterinnen der Bibliothek übertragen werden.
6. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung von der Bibliotheksbenutzung und der Medienausleihe auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 01.07.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Cottbus (Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 21.05.2011) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Cottbus beschlossen.

§ 1 Teilnahme

1) Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Weiterbildungsveranstaltung der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Reservierung eines Kursplatzes kann telefonisch erfolgen. Der Teilnehmer erhält als rechtsverbindlichen Unterrichtsvertrag eine Teilnahmebestätigung in Verbindung mit einer Rechnung. Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages unter gänzlicher oder teilweiser Erstattung der Entgelte ist nur nach den in § 3 Abs. 7 benannten Gründen möglich.

2) Beendigung

Die Lehrkräfte der Volkshochschule sind nicht berechtigt Kündigungen des Unterrichtsvertrages entgegenzunehmen. Beabsichtigt der Teilnehmer einen Erstattungsanspruch des Kursentgeltes geltend zu machen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gemäß den Regelungen § 3 Abs. 7.

3) Teilnahmenachweis

Auf Wunsch wird über die tatsächliche Kursteilnahme ein schriftlicher Nachweis ausgestellt. Dafür wird eine Gebühr auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Kurse

1) Unterrichtseinheiten

Die Kurse gliedern sich in der Regel in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel 45 Minuten. Abweichende Regelungen im Einzelfall werden im jeweiligen Semesterprogramm gesondert ausgewiesen. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.

- 2) Die Teilnahme an den Kursen ist nur mit gültiger Teilnahmebestätigung möglich. Diese ist bei Beginn der Veranstaltung der Lehrkraft vorzulegen.

§ 3 Entgelte

1) Entgelthöhe

Für Weiterbildungsveranstaltungen der Grundversorgung

entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz betragen die Mindestentgelte pro Unterrichtseinheit:

<u>Bereiche</u>	<u>ab 7 Teilnehmer</u>
Sprachen,	
Arbeit und Beruf (außer Informatik),	
Spezial	2,90 €
Gesundheit	3,00 €
Gesellschaft, Kunst und Kultur	3,20 €

ab 6 Teilnehmer

Informatik	3,50 €
------------	--------

2) Umlegung der Entgeltdifferenz

Wird die für einen Kurs zu Grunde gelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und kann der Kurs dadurch nicht wie geplant durchgeführt werden, so kann bei ausdrücklichem Einverständnis der übrigen Teilnehmer der Differenzbetrag auf die Teilnehmer umgelegt und der Kurs realisiert werden.

3) Entgelthöhe für Intensivkurse

Werden Weiterbildungsveranstaltungen der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz als Intensivkurse angeboten, betragen die Mindestentgelte pro Unterrichtseinheit:

<u>Bereiche</u>	<u>3 bis 5 Teilnehmer</u>
Sprachen,	
Arbeit und Beruf (außer Informatik),	
Spezial	7,00 €
Gesundheit	7,50 €
Gesellschaft, Kunst und Kultur	8,00 €
Informatik	8,50 €

4) Kosten für Material

Soweit erforderlich werden für alle weiteren Kurse notwendige Verbrauchsmaterialien, die nicht durch die Teilnehmer selbst zu stellen sind, im Semesterprogramm ausgewiesen und sind bei der Lehrkraft zu erstatten. Für die Anfertigung von Kopien von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden 0,05 € je Blatt erhoben.

5) Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der rechtsverbindlichen Teilnahmebestätigung. Die Entgelte werden bei Veranstaltungsbeginn fällig. Der Teilnehmer erhält eine Rechnung. Die Zahlung kann per Einzugsermächtigung, Überweisung, EC-Karte oder in bar erfolgen.

6) Ermäßigungen von Entgelten

Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld erhalten bei der Kursanmeldung, soweit nicht eine Erstattung des Entgeltes durch Dritte an den Teil-

nehmer erfolgt, eine Ermäßigung von 50 % des Kursentgeltes. Bei der Anmeldung ist der Bescheid vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung nach Kursbeginn erfolgt nicht. Eine Ermäßigung von Kosten für Verbrauchsmaterialien erfolgt nicht.

7) Erstattungen von Entgelten

Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn ein Kurs nicht zustande kommt.

Das Entgelt wird in Höhe des anteiligen Entgeltes je Unterrichtseinheit erstattet, wenn einzelne Unterrichtseinheiten nicht zustande kommen oder ein Kurs nicht zu Ende geführt werden kann.

Das Entgelt kann im Einzelfall gänzlich bzw. anteilig erstattet werden wenn,

eine Teilnahme durch Erkrankung, Wegzug, berufliche Tätigkeit bzw. andere schwerwiegende Gründe glaubhaft verhindert wird,

eine Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Kursortes unzumutbar ist.

In diesen Einzelfällen bedarf es einer umgehenden schriftlichen Kündigung unter Angabe und gegebenenfalls Nachweis der Gründe. Bei Erstattung im Einzelfall wird ein Bearbeitungsentsgelt in Höhe von 5,00 € einbehalten.

Die Erstattung erfolgt bargeldlos. Dazu ist der Volkshochschule eine Bankverbindung mitzuteilen, soweit sie nicht bereits vorliegt.

§ 4 Gutscheine

In der Volkshochschule können Gutscheine zu einem individuell festgelegten Wert erworben werden. Diese können nur durch Buchung von Kursen verrechnet werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 5 Ordnung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für den Verlust von privaten Gegenständen und Sachen der Teilnehmer.

Beschädigungen an Geräten und Inventar sind der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen.

Im Rahmen der Kurse genutzte Geräte, Inventargegenstände, Einrichtungen und Räume sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Dem Kursleiter steht das Hausrecht zu.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Cottbus, 01.07.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Schülerspeisung in der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Satzung in der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Schülerspeisung in der Stadt Cottbus (Beschluss-Nr. III-012-49/08 vom 25.06.2008) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Schülerspeisung in der Stadt Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.08.2011 in Kraft.

Cottbus, 01.07.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.010.800 €
die Aufwendungen	1.076.800 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-66.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-10.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.940.029 €
die Aufwendungen	2.058.968 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-118.939 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-17.065 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 30. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.06.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 30. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversamm- lung Cottbus vom 22.06.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-029/11(HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-029-06/11
IV-030/11(HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-030-06/11
IV-047/11(HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-047-06/11

Cottbus, 27.06.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.914.500 €
die Aufwendungen	1.904.500 €
der Jahresgewinn	10.000 €
der Jahresverlust	

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	84.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-84.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	8.382.300 €
die Aufwendungen	9.859.400 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-1.477.100 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	526.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-493.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) **G.-Hauptmann-Str. 9:** Das Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 86, Flurstück 36 ist mit einem Mehrfamilienhaus und Garagen (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Größe: 3.156 m²
Mindestgebot: 122.000,00 €

- b) **Am Birkenhain:** Unbebautes Grundstück gelegen in der Gemarkung Sielow, Flur 5, Flurstück 207. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.
Größe: 853 m²
Mindestgebot: 25.000,00 €

- c) **L.-Tolstoi-Str. :** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 159, Flurstücke 87/2 TF, 168. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.
Gesamtgröße: ca. 570 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 19.000,00 €

- d) **Kantstr.:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 156, Flurstück 248. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.
Größe: 570 m²
Mindestgebot: 23.400,00 €

- e) **Dissenchener Str.:** Unbebautes Gewerbegrundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 96, Flurstücke 78, 80 TF.
Größe: ca. 1.576 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 69.400,00 €

Hierzu finden am 14.07.2011 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Am Birkenhain um **14.00 Uhr**
- G.-Hauptmann-Str. 9 um **15.00 Uhr**
- Dissenchener Str. um **15.45 Uhr**
- L.-Tolstoi-Str. um **16.45 Uhr**
- Kantstr. um **17.15 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte a) bis e) sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „G.-Hauptmann-Str. 9“
- Kaufpreisgebot zu b) „Am Birkenhain“
- Kaufpreisgebot zu c) „L.-Tolstoi-Str.“
- Kaufpreisgebot zu d) „Kantstr.“
- Kaufpreisgebot zu e) „Dissenchener Str.“

bis **06.08.2011** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 23.06.11

gez. Hans Limberg
amt. Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-004/11	11. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-004-29/11
I-006/11	HH-Satzung und HH-Plan der Stadt Cottbus für das HH-Jahr 2011 (2. Beratung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-006-29/11
I-007/11	Fortschreibung HSK für die Jahre 2011-2014 im Rahmen des HH-Planes 2011 (2. Beratung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-007-29/11
I-008/11	Gründung Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“ (einstimmig beschlossen)	I-008-29/11
IV-021/11	Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/ Mozartstraße“ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-021-29/11
007/11	Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE. und AUB (mit 28 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen beschlossen)	A-007-29/11
008/11	Durchfahrtsverbot für Transit-Lastkraftwagen (schwere Nutzfahrzeuge) Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-008-29/11

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-005/11	Stadtwerke Cottbus/Gasag AG - Verhandlungsvollmacht <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-005-29/11
I-010/11	Verkauf Stadion der Freundschaft <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-010-29/11

Cottbus, 06.06.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Feigestraße 03, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ostrower Wohnpark 07, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Straße der Jugend 94, die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Straße der Jugend 93 sowie die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und südlich des Objektes Wernerstraße 60 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 09.07.2010, 09.09.2010 und 29.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Feigestraße 03, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ostrower Wohnpark 07, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Straße der Jugend 94, die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Straße der Jugend 93 sowie die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und südlich des Objektes Wernerstraße 60 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Altstadt; Flur 11; Flurstück 97
- Gemarkung Altstadt; Flur 12; Flurstück 117
- Gemarkung Altstadt; Flur 13; Flurstücke 120, 122
- Gemarkung Altstadt; Flur 18; Flurstücke 79, 80, 81

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom **11.07.2011 bis 05.08.2011**

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB137-SWMWRWalt während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 20.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Land Brandenburg, Ministerium der Finanzen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken
 Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Cottbus
 für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Cottbus

**zuletzt eingetragener
 Eigentümer vor Eintragung
 des Landes Brandenburg**

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Bistrosch, Agnes	Branitz	367	Branitz	001	00590/000	715274
Bochan, Paul	Branitz	255	Branitz	001	00400/000	715273
Bochan, Paul	Branitz	255	Branitz	001	00455/000	715273
Bohg, Friedrich	Kahren	584	Kahren	001	00121/000	7152123
Bölke, Luise	Brunschwig	6627	Brunschwig	038	00055/001	715250
Bölke, Luise	Brunschwig	6627	Brunschwig	038	00055/002	715250
Brase, Christian	Dissenchen	383	Dissenchen	002	00284/000	715280
Bühl, Albert	Branitz	260	Branitz	001	00554/000	715282
Bühl, Albert	Branitz	260	Branitz	001	00558/000	715282
Derno, Paul	Kahren	542	Kahren	001	00441/000	715292
Greschke, Heinrich	Kahren	552	Kahren	001	00475/000	7152114
Greschke, Heinz	Kiekebusch	307	Kiekebusch	001	00265/000	7106141
Greschke, Heinz	Kiekebusch	307	Kiekebusch	001	00297/000	7106141
Greschke, Heinz	Kiekebusch	307	Kiekebusch	001	00265/000	7106141
Groch, Marianne	Willmersdorf	438	Willmersdorf	005	00113/001	715228
Hämel, Karl	Groß Gaglow	560	Groß Gaglow	001	00843/000	710676
Handrich, Otto	Kahren	624	Kahren	001	00100/000	7152115
Hannuschka, Georg	Schmellwitz	9541	Schmellwitz	070	00395/000	715241
Hannuschka, Georg	Schmellwitz	9541	Schmellwitz	070	00395/001	715241
Jordan, Hedwig	Kahren	589	Kahren	001	00128/000	7152105
Kaina, Martin	Schmellwitz	9543	Schmellwitz	070	00405/002	715236
Kaina, Martin	Schmellwitz	9543	Schmellwitz	070	00405/003	715236
Kaiser, Alfred	Sielow	1329	Sielow	006	00282/002	715258
Knöffel, Wilhelm	Brunschwig	6622	Brunschwig	038	00061/001	715246
Knöffel, Wilhelm	Brunschwig	6622	Brunschwig	038	00061/002	715246
Krause, Otto	Groß Gaglow	566	Groß Gaglow	001	00905/000	1715663391
Kroll, Wilhelm	Kahren	587	Kahren	001	00118/000	1715874457
Kroll, Wilhelm	Kahren	587	Kahren	001	00136/000	1715874457
Krüger, Anna	Branitz	281	Branitz	001	00476/000	7152110
Krüger, Friedrich	Kahren	600	Kahren	001	00043/000	7152119
Krüger, Friedrich	Kahren	600	Kahren	001	00044/000	7152119
Krüger, Johann	Willmersdorf	454	Willmersdorf	005	00227/000	715271
Krüger, Paul	Kahren	586	Kahren	001	00120/000	7152120
Kuhlich, Otto	Schmellwitz	9538	Schmellwitz	070	00413/000	7152125
Kuhlich, Otto	Schmellwitz	9538	Schmellwitz	070	00413/003	7152125
Kunze, Franz	Kahren	647	Kahren	001	00465/000	715267
Kunzel, Arthur	Brunschwig	6617	Brunschwig	038	00066/001	715247
Kunzel, Arthur	Brunschwig	6617	Brunschwig	038	00066/002	715247
Lehmann, Manfred	Brunschwig	6648	Brunschwig	038	00036/000	715264
Lehmann, Wilhelm	Willmersdorf	437	Willmersdorf	005	00112/001	715261
Lehmann, Friedrich; Kokkot, Erna	Sielow	687	Sielow	006	00258/000	715281
Leipnitz, Albert	Brunschwig	6641	Brunschwig	038	00037/000	715256
Linus, Werner	Branitz	329	Branitz	001	00653/000	715276
Lüdtke, Leopold	Groß Gaglow	569	Groß Gaglow	001	00886/000	1715694107
Lüdtke, Leopold	Groß Gaglow	569	Groß Gaglow	001	00894/000	1715694107
Lüdtke, Leopold	Groß Gaglow	569	Groß Gaglow	001	00897/000	1715694107
Maciossek, Karl	Schmellwitz	9539	Schmellwitz	070	00415/000	715224
Miatke, Martin	Branitz	362	Branitz	001	00541/000	7152121
Michling, Gertrud	Kahren	516	Kahren	001	00159/000	715279
Michling, Gertrud	Kahren	516	Kahren	001	00172/000	715279
Moritz, Hans	Brunschwig	6638	Brunschwig	038	00042/002	715244
Nentwig, Gottfried	Groß Gaglow	563	Groß Gaglow	001	00905/000	1715633394
Neubauer, Irmgard	Branitz	327	Branitz	001	00620/000	715277
Noack, Reinhold und Marie	Kahren	593	Kahren	001	00133/000	7152116
Oswald, Peter	Branitz	334	Branitz	001	00652/000	715272
Petrenz, Max	Sielow	1316	Sielow	006	00305/000	1711316345
Petschick, Marie	Willmersdorf	342	Willmersdorf	001	00082/000	715239
Piater, Wilhelm	Kahren	547	Kahren	001	00450/000	7152117
Richard, Kurt	Branitz	364	Branitz	001	00543/000	7152111
Richter, Alfred	Willmersdorf	459	Willmersdorf	005	00128/000	7152122
Richter, Alfred	Willmersdorf	459	Willmersdorf	005	00440/000	7152122
Richter, Pauline	Willmersdorf	354	Willmersdorf	002	00293/000	715260
Rother, Rudolf	Schmellwitz	9536	Schmellwitz	070	00410/000	715254
Schenker, Friedrich	Brunschwig	6624	Brunschwig	038	00058/001	715251
Schenker, Friedrich	Brunschwig	6624	Brunschwig	038	00058/002	715251
Schenker, Friedrich	Willmersdorf	425	Willmersdorf	005	00174/000	715234
Schenko, Heinrich	Sielow	1297	Sielow	006	00754/000	1711297176
Schimangk, Albert	Brunschwig	6646	Brunschwig	038	00032/001	715243
Schimangk, Albert	Brunschwig	6646	Brunschwig	038	00032/002	715243
Schramm, Friedrich	Branitz	357	Branitz	001	00536/000	7152118
Schultka, Marianne	Willmersdorf	431	Willmersdorf	005	00106/001	715227
Seidelmann, Max	Schmellwitz	9542	Schmellwitz	070	00396/001	715240
Seidelmann, Max	Schmellwitz	9542	Schmellwitz	070	00396/002	715240

AMTLICHER TEIL

**zuletzt eingetragener
Eigentümer vor Eintragung
des Landes Brandenburg**

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Sellenk, Christian	Brunschwig	6664	Brunschwig	038	00011/000	715249
Smoger, Albert	Willmersdorf	449	Willmersdorf	005	00115/001	715226
Smoger, Alfred	Willmersdorf	450	Willmersdorf	005	00630/000	715270
Tatan, Karoline	Brunschwig	6619	Brunschwig	038	00064/001	715252
Tatan, Karoline	Brunschwig	6619	Brunschwig	038	00064/002	715252
Teßmann, Hans	Branitz	325	Branitz	001	00654/000	715275
Welk, Wilhelm	Willmersdorf	453	Willmersdorf	005	00206/000	715269
Welk, Wilhelm	Willmersdorf	453	Willmersdorf	005	00131/000	715269
Wodtke, Willy	Groß Gaglow	571	Groß Gaglow	001	00902/001	1715714492
Wolschina, Albert	Willmersdorf	443	Willmersdorf	005	00085/001	715237
Zachow, Anna	Brunschwig	6647	Brunschwig	038	00031/001	715242
Zachow, Anna	Brunschwig	6647	Brunschwig	038	00031/002	715242

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzel-

fall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Lan-

desbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 - Fax: 0331-58181-199
E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht nach
§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von
Meldedaten an das Bundesamt für
Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichtet, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

eingelegt werden.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 04.07.2011

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung des Antrages der VAT-
TENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine
Grundwassermessstelle in der Gemarkung Kahren.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 13.04.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Kahren die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Kahren; Flur 2; Flurstück 1019

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 11.07.2011 bis 05.08.2011
bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Kahren03 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 20.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung des Antrages der VAT-
TENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine
Grundwassermessstelle in der Gemarkung Dissenchen.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 30.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 7; Flurstück 455

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 11.07.2011 bis 05.08.2011
bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen03 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 20.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd - Ost am

Donnerstag, dem 25. August um 14.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2011, öffentlicher Teil, vom 05. Mai 2011
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2011 Betreiberentgelt für das Jahr 2012
08. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“ und zukünftige Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
09. Information zum Stand Errichtung KKA im Wohngebiet „Am Kirchacker“ im OT Komptendorf
10. Information zum Stand zentraler Anschluss des Kiefernweges im Stadtteil Kiekebusch
11. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2011, nichtöffentlicher Teil, vom 05. Mai 2011
13. Stand zur Erhebung von Anschlussbeiträgen für sogenannte „Altanschießer“
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 30. Juni 2011

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius, Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Heike Reinschke
Servicebereichsleiterin Wasser/Abwasser

Stellenausschreibung

Die Verwaltung der kreisfreien Stadt Cottbus, kulturelles Zentrum und Universitätsstadt im Südosten des Landes Brandenburg, schreibt die Stelle

Gesundheitsaufseher/in

im Fachbereich Gesundheit zur Besetzung zum 01.10.2011 aus.

Voraussetzungen/Kenntnisse:

Qualifikation:

Staatliche Prüfung als Gesundheitsaufseher/in

Arbeitsgebiet:

- Erledigung aller Aufgaben einer Gesundheitsaufseherin/eines Gesundheitsaufsehers, insbesondere alle Maßnahmen der Umwelthygiene einschließlich der Eingabe der Ermittlungen in die Software
- Mitwirkung bei der Hygieneaufsicht in Gemeinschafts- und öffentlichen Einrichtungen
- Ermitteln und Beraten beim Auftreten tierischer Schädlinge und Parasiten
- Beratung bei Beschwerden über Schimmelpilzbefall, Gerüche sowie Abfall
- Stellungnahmen zu Baugenehmigungsverfahren

Kompetenzen/Anforderungen:

- Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesundheitsaufsicht. Sehr gute bis gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen der Standardsoftware sowie im fachspezifischen Programm Octaware.

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zur dezentralen Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Cottbus (ausgenommen Stadtteil Kiekebusch)

Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung verweist auf die Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus, beschlossen am 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 16 vom 18.12.2009.

Demnach ist der Anschlussnehmer dazu verpflichtet, die Entsorgung des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt Cottbus bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vornehmen zu lassen.

(siehe dazu auch öffentliche Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Stadt Cottbus Nr. 3 vom 22.03.2008 und Nr. 3 vom 21.03.2009).

Hinweis:

Das Nichtnachkommen dieser Pflicht stellt gemäß § 16 Abs. 1 Abwassersatzung und 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 (ebenda) i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Cottbus, 01.07.2011

In Vertretung

gez. Heike Reinschke
Servicebereichsleiterin Wasser/Abwasser

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lipezker Straße/ Hermann-Löns-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 29.06.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche mit der Bezeichnung „Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße“ aufzustellen.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2009 (Beschluss Nr. IV-096-10/09 zum Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus) sind zentrale Versorgungsbereiche zu schützen.

Das Areal an der Europakreuzung befindet sich in den Einzugsbereichen des Stadtteilzentrums Sachsendorf-Madlow, Gelsenkirchener Allee/Forum Sachsendorf (B-Zentrum) und des Nahversorgungszentrums Thiemcenter (D-Zentrum).

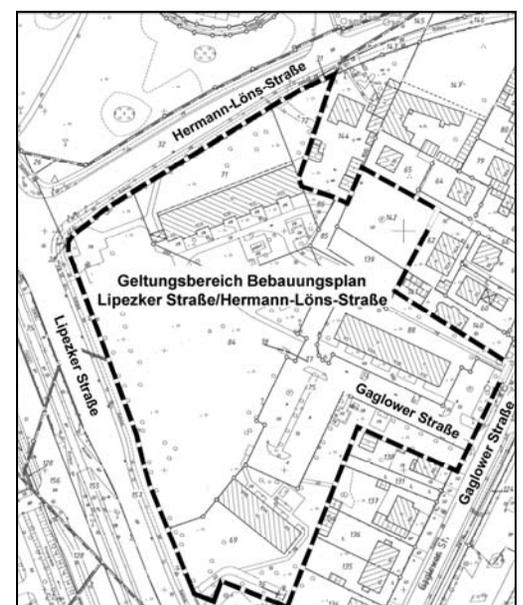
Die Neuansiedlung von Handelseinrichtungen mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Bereich Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße lässt schädigende Auswirkungen auf die vorgenannten zu schützenden Versorgungszentren erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die mit der beantragten Ansiedlung einer Handelsnutzung an diesem Standort verbundene Fehlentwicklung rechtssicher abwenden zu können.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da er ausschließlich Festsetzungen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

Er erstreckt sich auf die Flurstücke 69, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 139 und 142 der Flur 136 der Gemarkung Spremberger Vorstadt (siehe Übersichtsplan).



Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 04.07.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

gez. Holger Kelch
Bürgermeister